

Drucksachen-Nr.

0368/2017

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 08.11.2017**

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller

Antragsteller wird aus Datenschutzgründen nicht veröffentlicht

Tagesordnungspunkt

Anregung vom 18.07.2017 bezüglich Adressweitergabe an Bundeswehr und Widerspruchserleichterung

Die Anregung ist beigelegt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Petent beantragt dass der Rat Folgendes beschließen möge: Jugendliche, bei denen die Weitergabe Ihrer Daten an die Bundeswehr bevorsteht, werden ebenso wie deren Eltern angeschrieben und über die beabsichtigte Datenweitergabe informiert. Dem Schreiben wird ein Musterwiderspruch beigelegt.

Die Datenweitergabe stützt sich auf § 58c Soldatengesetz. Am 12.09.2016 wurde im Bundestag eine Petition (Nr. 67600) eingereicht, mit der die ersatzlose Streichung dieses Paragraphen beantragt wurde. Der Bundestag hat die Petition am 29.06.2017 abschließend beraten und beschlossen, ihr nicht zu folgen.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen teilte mit, dass der Petent (ein Bundestagsabgeordneter) die jetzige Bürgeranregung gemäß § 24 GO NRW flächendeckend an die Räte der Städte und Gemeinden in NRW verschickt hat. Das Verwaltungsgericht Minden hat in einem vergleichbaren Fall mit Beschluss vom 16. Mai 2012 (Az.: 2 L 272/12) entschieden, dass die Anregung eines Antragstellers auf Erlass eines Burka-Verbotese für alle Bediensteten der Gemeinde unzulässig ist. Der Antragsteller hatte sich mit gleichlautenden Anträgen an zahlreiche Städte und Gemeinden in und außerhalb von NRW gewandt. Das Gericht stellte in seiner Entscheidung fest, dass für das Begehren des Antragstellers ersichtlich kein Rechtsschutzbedürfnis bestehe. Es könne nur derjenige zulässigerweise Klage erheben und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz stellen, der ein rechtlich anerkanntes, schützenswertes Anliegen verfolge. Daran fehle es. Dies ergebe sich bereits daraus, dass der Antragsteller nicht nur einen einzelnen Antrag, sondern gleichlautende Anträge bei vielen anderen Ge-

meinden gestellt habe. Offensichtlich fehle es hier an einer irgendwie gearteten persönlichen Beziehung zwischen der Gebietskörperschaft und dem Anregungs- und Beschwerdeführer, wie sie die Regelung in § 24 der Gemeindeordnung NRW immanent voraussetze. Nur dann sei es gerechtfertigt, einer solchen Beschlussanregung einen korrespondierenden, subjektiv öffentlichen Befassungs- oder Bescheidungsanspruch gegenüberzustellen.

Mit Beschluss vom 25.3.2015 hat das OVG NRW (Az.: 15 E 24/15) des Weiteren festgestellt, dass § 24 GO dem/der Hauptverwaltungsbeamten keine Vorprüfungsbefugnis gibt, die es erlaubt, eine rechtsmissbräuchliche Eingabe gar nicht erst dem zuständigen Gremium vorzulegen. Die Behandlung aller Eingaben obliege vielmehr grundsätzlich der angegangenen Stelle.

Hieraus folgt, dass diese Anregung dem zuständigen Ausschuss vorgelegt werden muss; dieser kann die Eingabe dann aber als unzulässig zurückweisen.